

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|--|--------------|
| 1 | Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2024 | 2 |
| 2 | Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 27 | 3 |
| 3 | Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 3 |
| 4 | Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 7 |
| 5 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 10 |
| 6 | Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) | 10 |
| 7 | Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300704392 | 11 |

1 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2024

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2024 landeseinheitlich am

Montag, 22. April 2024, 15.00 Uhr.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss West:
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Sitzungssaal „Sauerland“, Raum-Nr. F 1

vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost:
im Kreishaus in Brilon, Am Rothaarsteig 1, Großer Sitzungssaal

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, 23.04.2024 ab 08.30 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Mittwoch, 24.04.2024 ab 08.30 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Donnerstag, 25.04.2024, ab 08.30 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchschenschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschenschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Am 06.05., 07.05, 08.05., 13.05. und 14.05.2024 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Sitzungssaal „Sauerland“, Raum-Nr. F 1

Am 29.04., 30.04., 02.05. und 03.05.2024 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2024 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. **bis zum 22.02.2024**, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;

2. ein Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe;
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 853/2004.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland BIC: WELADED1HSL
IBAN: DE64416517700000000190

Sparkasse Meschede BIC: WELADED1MES
IBAN: DE77464510120000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern BIC: WELADED1ARN
IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 22.02.2024 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich im September 2024) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 20.12.2023

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

2 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 27

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde

**Herr
Matthias Fobbe
Dr.-Rentzing-Straße 7
34431 Marsberg
Mobil: 0151 23694290
E-Mail: info@schornsteinfeger-fobbe.de**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 27 bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 27 umfasst die Briloner Ortsteile Madfeld, Rösenbeck, Messinghausen, Hoppecke und Bontkirchen, Teile der Stadt Marsberg sowie die Marsberger Ortsteile Bredelar, Behringhausen, Padberg und Helminghausen.

3 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Juwi GmbH, v. d. GF Herrn Christian Arnold mit Sitz in 55286 Wörrstadt, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom

23.08.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW in Olsberg-Antfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Bezeichnung | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-------------|-----------|------|-----------|
| WEA 01 | 8194825.1 | Antfeld | 1 | 109 |
| WEA 02 | 8194825.2 | Antfeld | 1 | 109 |
| WEA 03 | 8194825.3 | Antfeld | 1 | 105 |
| WEA 04 | 8194825.4 | Antfeld | 1 | 72 |
| WEA 05 | 8194825.5 | Antfeld | 1 | 24 |
| WEA 06 | 8194825.6 | Antfeld | 1 | 99 |
| WEA 07 | 8194825.7 | Antfeld | 1 | 106 |
| WEA 08 | 8194825.8 | Antfeld | 1 | 52 |
| WEA 09 | 8194825.0 | Antfeld | 1 | 51 |
| WEA 10 | 8194825.10 | Antfeld | 1 | 45 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.08.2026 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **17.01.2024** bis **19.02.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Rathaus Olsberg

Raum 227, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-287 empfohlen.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Stadtverwaltung Rüthen

Windpothstraße 29 (Büro 1), 59602 Rüthen
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02952/818146 erforderlich.

4. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

| Lfd.-Nr./Register | Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Charakterisierung |
|--------------------------|-----------------------------------|---|
| 0 | Anschreiben zum Antrag | Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Erklärung Offenlage Vertraulichkeit |
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG | Antragsformular WEA 01 bis WEA 10, Projektkurzbeschreibung, Antrag auf Waldumwandlung WEA 01-10 |
| 2 | Pläne | Topographische Karte 1:20.000, Lageplan 1:25.000, Deutsche Grundkarte Übersichtsplan 1:10.000 |
| 3 | Anlagedaten | Bauantrag WEA 01 bis WEA 10, Baubeschreibung WEA 01 bis WEA 10, Abstandsflächenberechnung WEA 01 bis WEA 10, Amtlicher Lageplan WEA 01 bis WEA 10, Katasterplan, Lageplan 1-4, Lageplan 2-4, Lageplan 3-4, Lageplan 4-4, Übersichtslageplan Windpark, Detailplan Bau- und Betriebsphase WEA 01 bis WEA 10, Drainageplan WEA 01 bis WEA 10, Herstellkosten, Rohbaukosten, Rückbaukosten, Beiblatt AVV Kennzeichnung, Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Tages- und Nachtkennzeichnung, Bauvorlagebescheinigung 2023, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten |
| 4 | Anlage und Betrieb | Allgemeine Beschreibung EnVentusTM, Übersichtszeichnung, Maschine und Gondel, Herstellererklärung zur Gültigkeit, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Allgemeine Spezifikation Eiserkennung, Zertifizierung BLADEControl, Sichtweitenmessgerät, Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsplan, Hailo Konformitätserklärung, Hailo Betriebsanleitung, Hailo CE Typenzertifikat, Hailo Auffanggerät Manual, Hailo Steigschutzschiene Manual, Spezifikation Notbeleuchtung, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, AVANTI Fallschutzsystem, Angaben zum Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Abwasserentsorgung Vestas, technische Beschreibung Sägezahnhinterkante, Allgemeine Beschreibung Brandschutz, Generisches Brandschutzkonzept, Brandschutzkonzept, TP Prüfbescheid 169m, TP Hybridturm, TP Fundament, Maschinengutachten, Schallgutachten, Schattengutachten, Schattenwurf-Abschaltsystem, Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung |
| 5 | Umweltverträglichkeitsstudie | Antrag auf freiwillige UVP, UVP-Bericht |
| 6 | Naturschutz und Landschaftspflege | ASP Stufe I, ASP Stufe II; Karten WEA, Karten Zuwegung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag und Anhänge, Schwarzstorch Aktionsraumanalyse 2021+Anhänge, Ergebnisbericht Fledermäuse, Schwarzstorch Nahrungshabitatanalyse 2022, Sichtbarkeitsanalyse ZVI GB, Visualisierungen, Hydrogeologisches Gutachten, FFH-Vorprüfung |

Zusätzlich wird der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.01.2024** bis **18.03.2024** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 17.04.2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 10.01.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40448-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

4 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, v. d. GF Franz-Josef Rehrmann mit Sitz in 59939 Olsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 18.12.2023 einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW in Olsberg-Antfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Bezeichnung | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|--------------------|--------------------|------------------|-------------|---------------------|
| WEA 1 | 8194852.1 | Antfeld | 5 | 3,62 |
| WEA 2 | 8194852.2 | Antfeld | 6 | 14 |
| WEA 3 | 8194852.3 | Antfeld | 7 | 3,12,14 |
| WEA 4 | 8194852.4 | Antfeld | 6 | 18,18,15 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **17.01.2024** bis **19.02.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Rathaus Olsberg

Raum 227, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-287 empfohlen.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Genehmigungsbehörde / Hochsauerlandkreis:

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

| Lfd.-Nr./ Register | Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Charakterisierung |
|---------------------------|---|---|
| 0 | Anschreiben zum Antrag | Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG | Formular 1, Projektkurzbeschreibung |
| 2 | Bauvorlagen | Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenbescheinigung |
| 3 | Kosten | Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3 R1 – 166,6 m Nh |
| 4 | Standort und Umgebung | Übersichtskarte 1:25.000, Amtlicher Lageplan WEA 1, Abstandsflächenberechnung WEA 1, Amtlicher Lageplan WEA 2, Abstandsflächenberechnung WEA 2, Amtlicher Lageplan WEA 3, Abstandsflächenberechnung WEA 3, Amtlicher Lageplan WEA 4, Abstandsflächenberechnung WE 4, Lageplan zur optisch bedrängenden Wirkung (obW), Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-160 EP4 E3 R1 – 166,6m NH |
| 5 | Anlagenbeschreibung | Technische Beschreibung E-160 EP5 E 3 R1, Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E 3 R1 – 166,6 m Nh, Technische Beschreibung Fundament E-160 EP5 E 3 R1 – 166,6m Nh, Ansichtszeichnung E-160 EP5 E 3 R1 – 166,6m NH, Gondelschnitt E-160 EP5 E 3 R1, Gondelabmessungen E-160 EP5 E 3 R1, Spezifikation Netzanschlussvaritante Standard 6 - E-160 EP5 E 3 R1, Technische Beschreibung – Farbgebung, Technische Beschreibung Steuerungssystem, Technisches Datenblatt Aufstiegshilfe, Technisches Datenblatt TOPLift, EG-Baumusterprüfbescheinigung Aufstiegshilfe, Technische Beschreibung Sektormanagement |
| 6 | Stoffe | Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E 3 R1, Information Sicherheitsdatenblätter |
| 7 | Abfallmengen / -entsorgung | Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5, Stellungnahme Entsorgung |
| 8 | Abwasser | Informationen zur Entstehung von Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen | Schallimmissionsprognose Gutachten, Schallimmissionsprognose Gutachten – Anhang 2: Detaillierte Ergebnisse, Schallimmissionsprognose – Anhang 3_ Annahmen f. Schallberechnung, Schattenanalyse Gutachten, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0s E-160 EP5 E 3 R1, Technische Beschreibung – Schattenwurf und Artenschutzsystem EP5 |
| 10 | Anlagensicherheit | Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung, Gutachten Eisansatzerkennung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Technische Beschreibung – Befehrerzeugung und farbliche Kennzeichnung, Notstromversorgung der Befehrerzeugung, Datasheet Leuchte R100 R25, Konformitätsbeschreibung Leuchte R100 R25, Datasheet Leuchte R32H, Konformitätsbeschreibung Leuchte R32H, Technische Beschreibung - Blitzschutz, Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungsplan |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung | Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Wartungsplan |
| 12 | Brandschutz | Technische Beschreibung Brandschutz, Brandschutzkonzept E-160 EP5 E3 R1 – 166,6m Nh, Standortspezifisches Brandschutzkonzept WEA 1, Standortspezifisches Brandschutzkonzept WEA 2, Standortspezifisches Brandschutzkonzept WEA 3, Standortspezifisches Brandschutzkonzept WEA41 |
| 13 | Störfallverordnung - 12. BImSchV | Hinweise zur Störfall-Verordnung |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | Rückbauverpflichtungserklärung, Rückbaukostenschätzung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung |

| | | |
|----|-----------|--|
| 15 | Sonstiges | Bestätigungsschreiben Typenprüfung, Musterkonformitätserklärung, Bestätigung NRW-Erlass Konformität, Artenschutzrechtlicher Fachbetrag, Habitatpotentialanalyse Schwarzstorch, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Gutachten zur Standorteignung, Baugrundgutachten |
|----|-----------|--|

Zusätzlich werden der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.01.2024** bis **18.03.2024** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.04.2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 10.01.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Im Auftrag
gez.
Kraft

5 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark Radlinghausen GbR auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Brilon

Die Windpark Radlinghausen GbR mit Sitz in 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Brilon-Radlinghausen, auf dem Flurstück 4, in der Flur 8, Gemarkung Radlinghausen beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 10.01.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40560-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

6 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Soso Cherqezishvili geboren am 17.10.2002 in Khashuri, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Heinrich-Lübke-Straße 22, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-C8060 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C8060).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.01.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK C8060

Im Auftrag
gez.
Goldau

7 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300704392

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300704392 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 18.12.2023

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
